



Amtsblatt

29. Jahrgang 20.10.2023 **Nr.11**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|----------|
| 1.) Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten der Allgemeinmedizin in der Stadt Harsewinkel vom 01.10.2023 | Seite 2 |
| 2.) Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Harsewinkel - Die Mähdrescherstadt | Seite 9 |
| 3.) Stellplatzsatzung der Stadt Harsewinkel vom 19.10.2023 | Seite 10 |
| 4.) Bebauungsplan Nr. 27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“
8. Änderung - Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Gelegenheit zur Äußerung | Seite 30 |
| 5.) Bebauungsplan Nr. 89 „Schützenstraße“ - Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Gelegenheit zur Äußerung | Seite 35 |

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten der Allgemeinmedizin in der Stadt Harsewinkel vom 01.10.2023

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Zweck der Zuwendung
- § 2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- § 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- § 4 Gegenstand und Höhe der Zuwendung
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Rückzahlung der Zuwendung
- § 7 Sonderklausel
- § 8 Inkrafttreten

Präambel

Zentrales Ziel der Stadt Harsewinkel ist eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante medizinische Versorgung zu gewährleisten. Die Altersstruktur der in der Stadt Harsewinkel niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zeigt, dass hinsichtlich der Nachbesetzung Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig entscheiden sich immer weniger junge Ärztinnen und Ärzte für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Um die hausärztliche Versorgung im Stadtgebiet Harsewinkel langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 28.09.2023 diese Richtlinie beschlossen. Gefördert wird die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in Harsewinkel einschließlich der Ortsteile Greffen und Marienfeld (= Fördergebiet), die eine hausärztliche Praxis übernehmen oder neu eröffnen oder in einer bestehenden Praxis eine zusätzliche Zulassung im Vollzeitäquivalent von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) erhalten und in der Bestandspraxis oder einer Zweigstelle arbeiten. Mit der finanziellen Unterstützung soll ein Anreiz für junge Allgemeinmediziner/innen zur Aufnahme der Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt in Harsewinkel durch Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis oder Erweiterung einer Bestandspraxis ggf. durch Einrichtung einer Zweigpraxis gegeben werden.

§ 1 Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in der Stadt Harsewinkel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Harsewinkel als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Hausarztpraxis im Stadtgebiet niederlassen wollen oder niedergelassen haben.
- (2) Antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine bestehende Hausarztpraxis inklusive des kassenärztlichen Sitzes von einem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Arzt in Harsewinkel nach Inkrafttreten der Richtlinie übernehmen oder übernommen haben. Gleiches gilt für die Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen sowie Medizinische Versorgungszentren in gemeinnütziger Trägerschaft.
- (3) Antragsberechtigt sind ferner Ärztinnen und Ärzte, die in einer bestehenden Hausarztpraxis einen zusätzlichen Sitz in der bestehenden Praxis oder einer Zweigstelle nach dem Inkrafttreten der Richtlinie aufnehmen oder aufgenommen haben.
- (4) Die Antragsberechtigung nach den Absätzen 1 bis 3 setzt voraus, dass eine oder mehrere Zulassungen mindestens im Umfang eines zusätzlichen Vollzeitäquivalents angeboten werden. Erfüllen mehrere Ärzte nur gemeinsam diese Voraussetzung, sind sie auch nur gemeinschaftlich antragsberechtigt.
- (5) Die Förderung kann pro Praxis nur einmal in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob mehr als ein Vollzeitäquivalent zusätzlich entsteht.

(6) Die Förderung von Fachärzten, Zahnärzten, Ärzten in Teilzeitanstellungsverhältnissen, Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.

(7) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.

(2) Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin muss

1. durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,

2. sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin/einen Arzt im Vollzeitversorgungsauftrag zu beschäftigen.

3. sich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die hausärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer)

(3) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Harsewinkel mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

(4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Harsewinkel grundsätzlich nicht angerechnet.

(5) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

(6) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Harsewinkel unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Stadt Harsewinkel fördert die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten auch durch die Vergaberichtlinie für städtische Baugrundstücke zur Eigennutzung. In besonderen Fällen behält sich der Rat vor, Ausnahmen von den Vergaberichtlinien zuzulassen und somit u.a. Ärztinnen und Ärzten vorzugsweise ein Baugrundstück zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Gegenstand und Höhe der Zuwendung

(1) Die Stadt Harsewinkel gewährt eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von max. 35 T€.

(2) Förderungsfähig sind Investitionskosten, wie z.B. - Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung. Der einmalige Investitionskostenzuschuss (im Folgenden auch „Förderung“ oder „Zuwendung“ genannt) unterliegt einem Fördersatz von 50 % der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch 35T€.

(3) Die Stadt Harsewinkel gewährt Ärztinnen und Ärzten, die sich erstmals in Harsewinkel niederlassen und als Partnerin oder Partner in eine bestehende Praxis eintreten auf die anfallenden Kosten für den materiellen und/oder immateriellen Wert der Praxis einen Zuschuss in Höhe von 50% der vertraglich nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 35T€.

(4) Die Zuwendungen nach Ziffer 2 und 3 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.

(5) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

(6) Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:

1. $\frac{2}{3}$ der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Vereinbarung an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen, frühestens jedoch 6 Monate vor der Praxiseröffnung.

2. der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen.

Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen. Die Stadt Harsewinkel behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.

(2) Die Stadt Harsewinkel kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.

(3) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie die Bürgermeisterin der Stadt Harsewinkel, vertretungsweise durch den Verwaltungsvorstand.

(4) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Harsewinkel und der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller.

(5) Die Stadt Harsewinkel kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z.B. Bankbürgschaft, Grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß § 6 dieser Richtlinie abhängig machen.

§ 6 Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.

(2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Harsewinkel eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft und ist für die Antragsstellung bis zum 31.12.2025 befristet.



Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die „Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten der Allgemeinmedizin in der Stadt Harsewinkel vom 01.10.2023“ als Maßnahme zur Förderung von Niederlassungen im ländlichen Raum beschlossen.

Inhalt der Richtlinie ist die Förderung von Ärztinnen und Ärzten, die sich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer (Haus)arztpraxis im Stadtgebiet niederlassen oder in eine Betriebspraxis eintreten. Gleiches gilt für Berufsausübungsgemeinschaften sowie Medizinische Versorgungszentren in gemeinnütziger Trägerschaft.

Die Stadt Harsewinkel fördert die Niederlassung mit einem Investitionskostenzuschuss in Höhe von 50% der nachgewiesenen Ausgaben bis zu einem maximalen Betrag von 35.000 €. Die Bindungsdauer beträgt 10 Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit.

Harsewinkel, den 10.10.2023

Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin


Sabine Amsbeck-Dopheide

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt -

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt -

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG)
 - Vor u. Familienname
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Geschlecht
 - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
 - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
 - Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
 - Sterbedatum
2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und IV BMG)
 - Vor u. Familienname
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften
 - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache
3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse u. Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V BMG)
 - Vor u. Familienname
 - Doktorgrad
 - Anschrift
 - Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum)
4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 30 III und V BMG)
 - Vor- u. Familienname
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften
5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 II BMG i. V. m. § 58 c Soldatengesetz)
Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:
 - Vor- u. Familienname
 - derzeitige Anschrift

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, können eine entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Harsewinkel - Die Mähdrescherstadt -, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, abgeben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Vordruck ist unter www.harsewinkel.de im **Bürgerservice - Formulare: Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren** eingestellt.

Harsewinkel, 12.10.2023

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt -

Die Bürgermeisterin


(S. Amsbeck-Dopheide)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stellplatzsatzung der Stadt Harsewinkel vom 19.10.2023

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 270) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 48, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendung, Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze Fahrräder herzustellen.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (3) Für die Festlegung des Geldbetrages nach § 6 dieser Satzung wird das Stadtgebiet in fünf Gemeindegebietsteile unterteilt (siehe Anlage 2).

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrräder zu erwarten ist, müssen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen und sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (3) Stellplätze und Abstellplätze sind befestigte Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (4) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind 3%, bei Wohngebäuden mit Wohnungen nach § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018 mindestens 1 Stellplatz, für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. Weitergehende Anforderungen nach § 50 BauO NRW 2018 zu Sonderbauten bleiben unberührt.
- (5) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf).

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Der Nachweis über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder ist durch den Bauherrn zu führen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung (Bedarfsprognose) vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden. Die abschließende Entscheidung trifft die Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen. Sind in der Satzung keine vergleichbaren Nutzungen enthalten, sind die Richtwerte auf Grundlage der Planung und vorgesehenen Nutzung mit einem plausiblen Ansatz abzuleiten bzw. einzuschätzen.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung (Doppelnutzung) sichergestellt und nachgewiesen ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.
- (5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze ist für jede Fläche mit unterschiedlichen Nutzungsarten differenziert nach den Nutzungsarten zu berechnen. Die Einzelwerte sind mit einer Stelle hinter dem Komma zu addieren. Dabei ist jeweils kaufmännisch zu runden. Gleiches gilt für die abschließenden Summen der beiden Bedarfe (Kfz und Fahrräder), die jeweils ohne Nachkommastellen anzugeben ist.
- (6) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Stellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden Ziel- und Quellverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen.
- (7) Werden in einem vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellten bauordnungsrechtlich genehmigten Gebäude in Folge einer Nutzungsänderung oder durch den Ausbau oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzliche Wohnungen/Wohnräume geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

§ 4

Anforderungen an die Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von max. 150 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück max. 50 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Behindertengerechte Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit anzulegen und können nicht abgelöst werden.
- (2) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sollten ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Ist dies nicht der Fall, muss durch einen gutachterlichen Nachweis sichergestellt werden, dass die Nutzung und Erreichbarkeit aller Stellplätze durch ein Parkraummanagement in der Praxis durchgängig funktioniert. Im Wohnungsbau bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind hintereinanderliegende Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Gegensatz dazu auch ohne einen gesonderten Nachweis zulässig.
- (3) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (4) Notwendige Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Die Nutzung von Stellplätzen und Garagen zum Abstellen von Fahrrädern oder Fahrradanhängern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.
- (5) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils aktuell gültigen Fassung herzustellen.
- (6) Bei der Herstellung der notwendigen Stellplätze sind die jeweils aktuellen Vorschriften des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) vom 18.03.2021 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (7) Fahrradabstellplätze müssen
 - a. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge entsprechend der anerkannten Regeln der Technik barrierefrei, verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - b. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl durch eine Anschlussmöglichkeit (z. B. an einem Anlehnbügel) ermöglichen,
 - c. eine Grundfläche für ein Standardfahrrad von mindestens 0,75 m (Lenker-)Breite und 2,00 m (Fahrrad-)Länge aufweisen. Dies entspricht einer (Mindest-)Fläche von 1,5 m²,
 - d. den Seitenabstand zwischen zwei Fahrrädern von mindestens 0,75 m einhalten, alternativ können mit Anlehnbügeln im Abstand von 1,25 m in paralleler Aufstellung zwei Fahrradstellplätze nachgewiesen werden,
 - e. die jeweils notwendigen Verkehrsflächen von mindestens 1,80 m (Bewegungs- und Rangierfläche für Standardfahrrad) haben und
 - f. an jedem fünften Abstellplatz – oder im Einzelfall nutzungsspezifisch – den Anforderungen von Sonderfahrrädern (z. B. Lastenfahrräder) bzw. Fahrrädern mit Anhängern genügen. Dazu ist eine Grundfläche von mind. 1,30 m x 2,50 m und zzgl. eine Verkehrs- und Rangierfläche von 2,30 m² vorzuhalten.

§ 5 Ablöse

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Harsewinkel auf die Herstellung dieser Stellplätze verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Harsewinkel einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 2 BauO NRW.
- (2) Notwendige Stellplätze im Wohnungsbau dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.
- (3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 2 Absatz 4 und notwendige Stellplätze für Fahrräder dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.
- (4) In der Stadt Harsewinkel werden folgende Gebietszonen für die Ablösung notwendiger Stellplätze festgelegt:

→ Gemeindegebietsteil I	Ortsteile Harsewinkel-Zentrum und Marienfeld
→ Gemeindegebietsteil II	Ortsteil Harsewinkel ohne Zentrum
→ Gemeindegebietsteil III	Ortsteil Marienfeld / Deutsches Haus
→ Gemeindegebietsteil IV	Ortsteil Greffen
→ Gemeindegebietsteil V	Übriges Stadtgebiet
- (5) Die Gemeindegebietsteile nach Absatz 5 enthalten die nachfolgenden Abgrenzungen. Diese können den Übersichtsplänen in Anlage 2 entnommen werden.

→ Gemeindegebietsteil I	Abgrenzung durch eine rote Linie
→ Gemeindegebietsteil II	Abgrenzung durch eine rote durchbrochene Linie
→ Gemeindegebietsteil III	Abgrenzung durch eine blaue Linie
→ Gemeindegebietsteil IV	Abgrenzung durch eine schwarze Linie
→ Gemeindegebietsteil V	Übriges Stadtgebiet = alle Grundstücke, die nicht unter die Gemeindegebietsteile I bis IV fallen
- (6) Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb werden in Abhängigkeit des Standortes nachfolgende Geldbeträge je Stellplatz festgesetzt.

→ Gemeindegebietsteil I	10.100 €
→ Gemeindegebietsteil II	8.300 €
→ Gemeindegebietsteil III	7.800 €
→ Gemeindegebietsteil IV	7.500 €
→ Gemeindegebietsteil V	5.100 €

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der Landesbauordnung NRW handelt, wer notwendige Stellplätze

1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder
2. entgegen den Anforderungen in § 4 herstellt oder nutzt.

§ 7 **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Harsewinkel über die Ablösung von Stellplätzen vom 17.12.2018 außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten als Grundlage zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs für Kfz und Fahrräder
- Anlage 2: Gemeindegebietsteile für die Ablösung von notwendigen Stellplätzen
- Anlage 3: Hinweise zu den Flächen, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen

Anlage 1

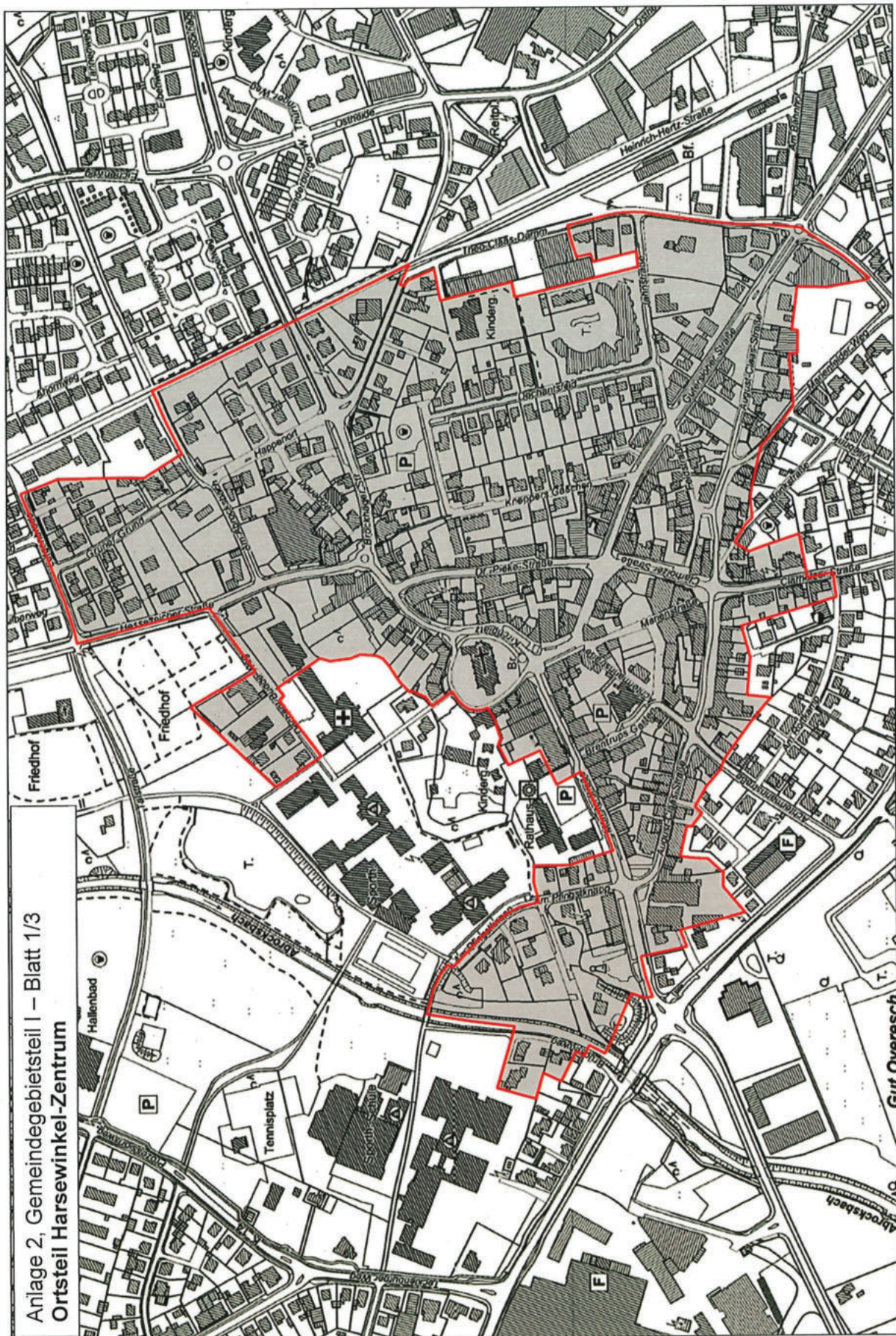
Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 Stellplätze	kein Nachweis erforderlich
	Mehrfamilienhäuser		
1.2	→ Wohnungen bis 80 m² WF	1 Stellplatz	1 Abstellplatz
	→ Wohnungen über 80 m² WF	1,5 Stellplätze	1,5 Abstellplätze
1.3	öffentlich geförderte Wohnungen	1 Stellplatz	1 Abstellplatz
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten (davon 10% Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 2 Betten (davon 10% Besucheranteil)
1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stellplatz je 8 Betten (davon 10% Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 18 Betten, mindestens 3 Abstellplätze (davon 10 % Besucheranteil)
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime z.B. Auszubildende	1 Stellplatz je 4 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je Bett (davon 10 % Besucheranteil)
1.7	Unterbringung/Unterkünfte/Wohnheime für Arbeitnehmer	1 Stellplatz je 1 Bett	1 Abstellplatz je Bett
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stellplatz je 35 m² NUF (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 35 m² NUF (davon 10 % Besucheranteil)
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungsräume, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 25 m² NUF (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 25 m² NUF (davon 10 % Besucheranteil)
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten ≤ 800 m² VKF	1 Stellplatz je 40 m² VKF, jedoch mind. 2 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 40 m² VKF (davon 75 % Besucheranteil)
3.2	Verkaufsstätten > 800 m² VKF	1 Stellplatz je 20 m² VKF (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m² VKF (davon 75 % Besucheranteil)
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen für den langfristigen Bedarf (Auto-/Möbelhäuser)	1 Stellplatz je 75 m² VKF (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 150 m² VKF (davon 75 % Besucheranteil)
3.4	Erotikfachhandel	1 Stellplatz je 20 m² VKF (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m² VKNF (davon 75 % Besucheranteil)
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze bei öffentlichen Versammlungsstätten 1 Stellplatz je 4 Sitzplätze bei privaten Versammlungsstätten (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 25 Sitzplätze (davon 90 % Besucheranteil)
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 25 Plätze (davon 90 % Besucheranteil)
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauer-/Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 18 Zuschauer-/Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 Stellplatz je 250 m² Grundstücksfläche	1 Abstellplatz je 100 m² Grundstücksfläche

Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Restaurants	1 Stellplatz je 15 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 9 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)
6.2	Schnellrestaurant, Imbiss	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche (davon 90 % Besucheranteil)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 75 % Besucheranteil), für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstellplatz je 12 Betten, mindestens 4 Abstellplätze (davon 25 % Besucheranteil), für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Tanzlokale und Diskotheken	1 Stellplatz je 6 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 6 m ² Gastraum (davon 25 % Besucheranteil)
6.5	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	1 Abstellplatz je 8 Betten
6.6	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 5 Stellplätze	1 Abstellplatz je 18 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 5 Abstellplätze
6.7	Wettbüros, Shisha-Bars, Tee-Stuben, Internetcafés und weitere als vergleichbar zu qualifizierende Stätten	1 Stellplatz je 5 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 5 Stellplätze	1 Abstellplatz je 5 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 5 Abstellplätze
6.8	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 23 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 Abstellplatz je 18 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstellplätze
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kur-einrichtungen	1 Stellplatz je 4 Betten, (davon 60 % Besucheranteil) zusätzlich Stellplätze nach 2.2	1 Abstellplatz je 25 Betten (davon 20 % Besucheranteil), zusätzlich Abstellplätze nach 2.2.
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendhilfe		
8.1	Kindergärten und Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 50 % Besucheranteil)
8.2	Grundschulen	1 Stellplatz für 25 Schüler	1 Abstellplatz je 3 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahren	1 Abstellplatz je 2 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stellplatz je 12 Schüler	1 Abstellplatz je 12 Schüler
8.5	Sonst. Fortbildungseinrichtungen	1 Stellplatz je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstellplatz je 4 Teilnehmerplätze
8.6	Jugendzentren	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche	1 Abstellplatz je 15 m ² Nutzfläche (davon 90 % Besucheranteil)
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks-/Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 20 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 10% Besucheranteil)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 85 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 10 % Besucheranteil)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstellplatz je 6 Wartungs- oder Reparaturstand, mindestens 3 Abstellplätze
9.4	Tankstellen	1 Stellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplätze nach 3.1	1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstellplätze nach 3.1

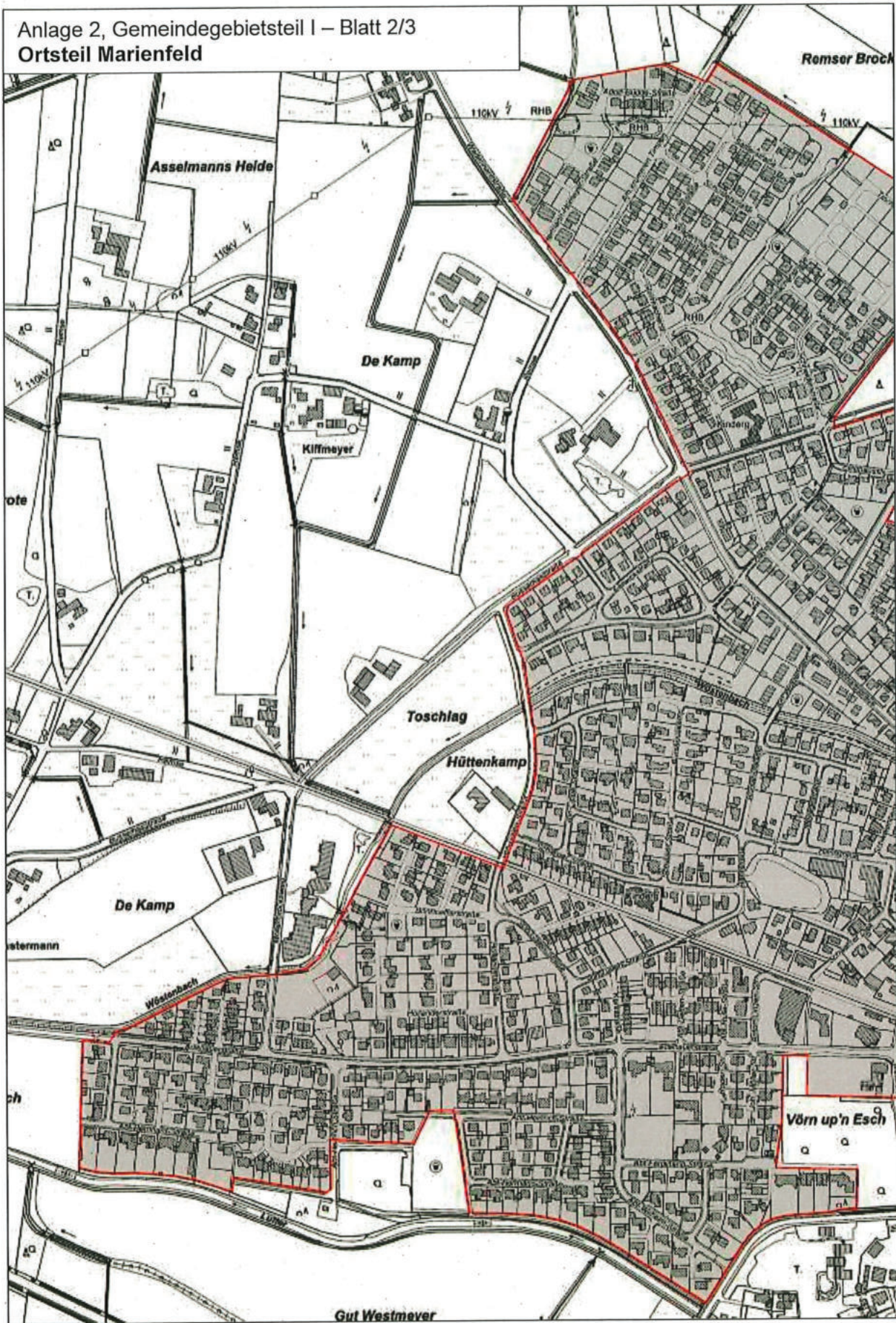
Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
10	Verschiedene		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 Abstellplatz je 8 Kleingärten (davon 80 % Besucheranteil)
10.2	Begräbnisstätten	1 Stellplatz je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 Abstellplatz je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstellplätze je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 90 % Besucheranteil)
10.4	Waschsalons	1 Stellplatz je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstellplätze
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 200 m ² Ausstellungsfläche (davon 80 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 112 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstellplätze (davon 80 % Besucheranteil)

Anlage 2

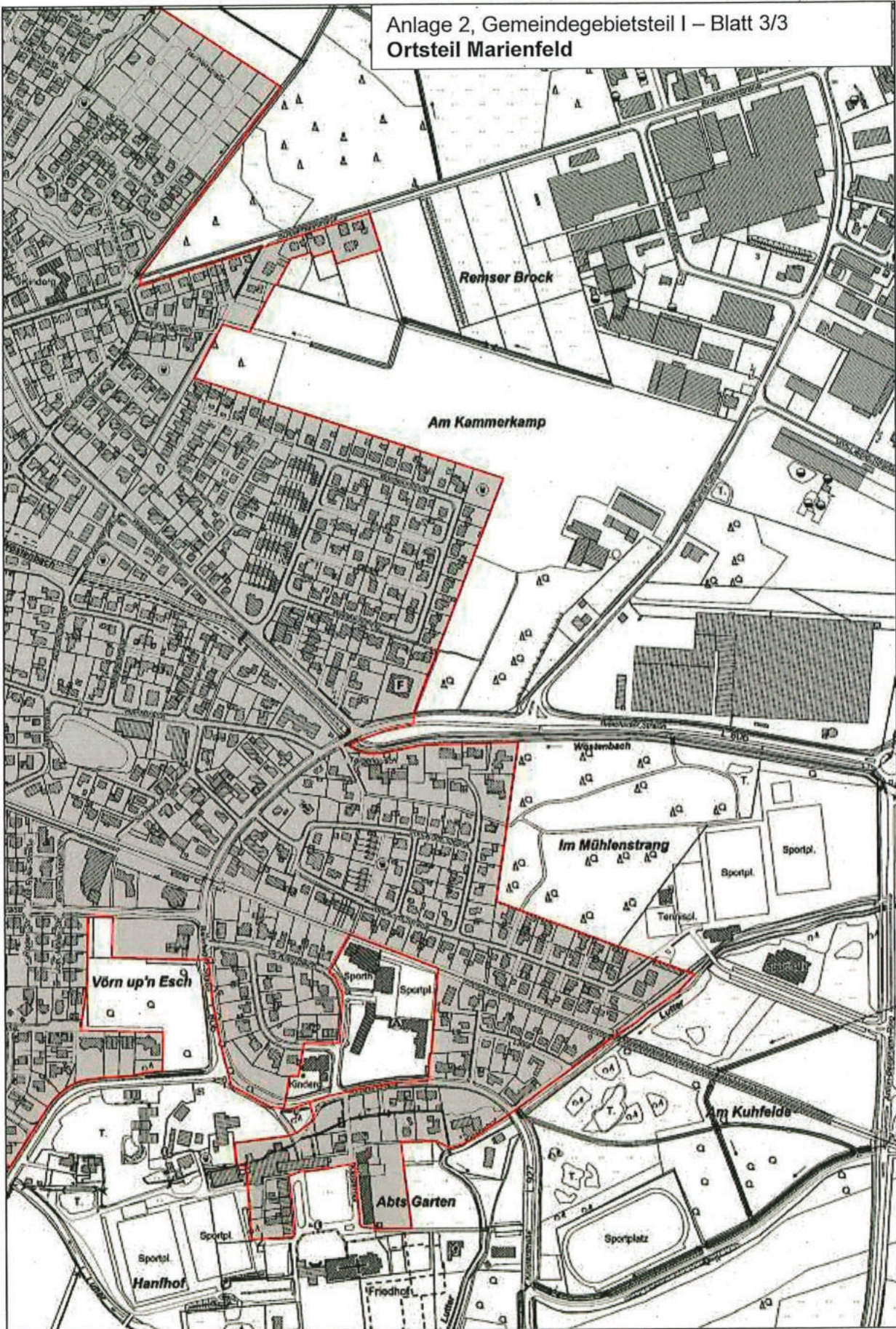
Abgrenzung Gemeindegebietsteil I



Anlage 2, Gemeindegebietsteil I – Blatt 2/3
Ortsteil Marienfeld



Anlage 2, Gemeindegebietsteil I – Blatt 3/3
Ortsteil Marienfeld



Abgrenzung Gemeindegebietsteil II



Anlage 2, Gemeindegebietsteil II – Blatt 1/4
Ortsteil Harsewinkel (ohne Zentrum)

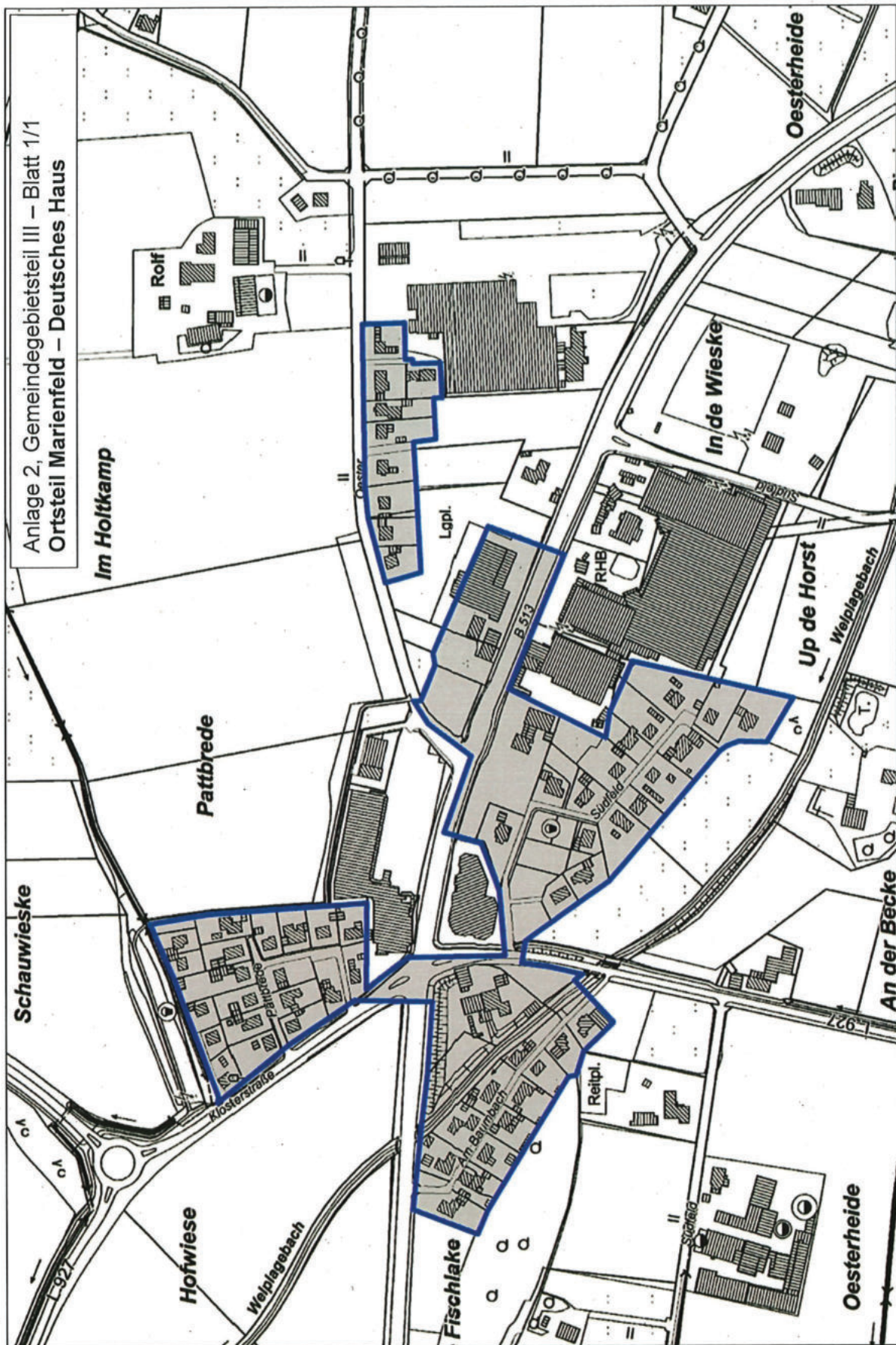




Anlage 2, Gemeindegebietsteil II – Blatt 4/4
Ortsteil Harsewinkel (ohne Zentrum)



Abgrenzung Gemeindegebietsteil III



Abgrenzung Gemeindegebietsteil IV

Anlage 2, Gemeindegebietsteil IV – Blatt 1/1
Ortsteil Greffen



Anlage 3

Hinweise zu den Flächen (→ als Grundlage zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs)

Der Stellplatzbedarf ist i.d.R. nach der **Nutzfläche (NUF)** nach DIN 277 zu berechnen. Die Nutzfläche stellt dabei die Summe der Grundfläche mit Nutzungen dar. Dies entspricht dem Teil der Netto-
raumfläche (NRF), der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient.

Bei Gebäuden mit Büro- und Verwaltungsräumen (Ziffer 2.1 der Anlage 1) ist auf Grundlage der DIN 277 die stellplatzrelevante **Büronutzfläche bzw. Verwaltungsraumnutzfläche** zu ermitteln. Hierzu zählen z. B. die Büro- und Verwaltungsräume, Kopier- und Vervielfältigungsräume, Konferenz- und Besprechungsräume, Sekretariatszonen und Empfangszonen mit Büroarbeitsplätzen. Nicht zur stellplatzrelevanten Büronutzfläche gehören Toilettenräume, Teeküchen und untergeordnete Archiv- und Lagerräume. Auch Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Flächen bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.

Wird die **Verkaufsfläche (VKF)** als Kennwert zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs herangezogen, sind zur Ermittlung der notwendigen Stellplätze neben der DIN 277 die Ausführungen des Einzelhandelserlasses NRW zu berücksichtigen. Die Verkaufsfläche erfasst die Flächen einer Verkaufsstätte, die zum Zu- und Abgangsverkehr beitragen, weil sie Kundschaft „aufnehmen“ und auf ihnen Waren präsentiert werden. So sind Gang- und Wegeflächen innerhalb des Verkaufsraumes als Verkaufsflächen anzusehen, weil sie dazu dienen, mehr Kaufwilligen den Zugang zur Ware zu ermöglichen. Nicht zur Verkaufsfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Lagerflächen und Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen gerechnet.

Ist der Stellplatzbedarf auf Grundlage der **Anzahl von Sitzplätzen, Betten oder ähnlicher abzählbarer Größen** zu bemessen, soll dies auf Grundlage von Bestuhlungs- oder Einrichtungsplänen oder sonstiger prüffähiger Angaben in den Planungsunterlagen erfolgen, die der Antragsteller dem Stellplatznachweis aus Gründen der Nachvollziehbarkeit beizufügen hat.

Unterbringung / Unterkünfte / Wohnheime für Arbeitnehmer: Hierunter fallen alle Formen von „Wohnmöglichkeiten“ für Personen, die sich zu Erwerbszwecken (und nicht aus Gründen des Tourismus) im Ort aufhalten und die nicht als „Wohnen“ zu qualifizieren sind, weil es an einer der eigenen Häuslichkeit entsprechenden Rückzugsmöglichkeit/Privatsphäre fehlt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich mehrere Personen, die nicht miteinander verwandt sind bzw. eine Lebensgemeinschaft bilden, ein Schlafzimmer teilen. Die Unterbringung in Mehrbettzimmern grenzt diese Nutzungsform etwa von der Wohnform einer Studenten-Wohngemeinschaft (WG) ab.

Hinweise zu baulichen Änderungen

Gemäß § 2 Abs. 1 entsteht ein Stellplatzbedarf bei baulichen Änderungen einer Anlage, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Bei der Einstufung der Wesentlichkeit baulicher Änderungen ist auf die Rechtsprechung zum planungsrechtlichen Bestandsschutz abzustellen. Als wesentlich in diesem Sinne ist die Änderung einer baulichen Anlage anzusehen, wenn diese so beschaffen ist, dass es unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes als gerechtfertigt erscheint, sie in Tatbestand und Rechtsfolge einem Neubau gleichzustellen. Dies ist der Fall, wenn der mit der Änderung verbundene bauliche Eingriff in den vorhandenen Bestand so intensiv ist, dass er die Standfestigkeit des gesamten Gebäudes berührt und eine statische Nachberechnung des gesamten Gebäudes erforderlich macht, oder wenn die für die Instandsetzung notwendigen Arbeiten den Aufwand für einen Neubau erreichen oder gar übersteigen, oder wenn die Bausubstanz nahezu völlig ausgetauscht oder das Bauvolumen wesentlich erweitert wird.

Hinweise zu Nutzungsänderungen

Gemäß § 2 Abs. 1 entsteht ein Stellplatzbedarf bei Nutzungsänderungen einer Anlage, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Eine wesentliche Nutzungsänderung liegt vor, wenn bei typisierender Betrachtung unter Zugrundelegung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. Baunutzungsverordnung, sich je nach Art der Nutzung aus dieser Vorschrift eine Unterscheidung bezüglich der Zulässigkeit ergibt. Eine Nutzungsänderung ist immer dann wesentlich, wenn eine neue Nutzungsart geplant ist, deren Zulässigkeit im Baugenehmigungsverfahren sowohl planungs- rechtlich als auch bauordnungsrechtlich geprüft werden muss.

In vielen Fällen wird nicht die Nutzung eines gesamten Gebäudes geändert, sondern nur die von einzelnen Nutzungseinheiten (z. B. Laden in ein Schnellimbiss-Restaurant, Gaststätte in Spielhalle, Wohnung in Arztpraxis). Die Wesentlichkeit der Nutzungsänderung wird bezogen auf die betroffene Nutzungseinheit geprüft. Soweit geänderte Stellplatzanforderungen auf dem Grundstück nicht erfüllt werden können, kann dem im Wege der Ablösung (§ 5) Rechnung getragen werden. Eine generelle Privilegierung des Stellplatznachweises etwa beim Dachausbau zur Wohnraumschaffung soll nicht erfolgen, weil es in Harsewinkel in vielen Fällen möglich ist, den notwendigen Parkraum auf dem Baugrundstück zu schaffen. Dann soll der öffentliche Verkehrsraum damit nicht belastet werden.

Bestätigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 28.09.2023 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

GO NRW § 7 (6) 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, den 19.10.2023



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“

– 8. Änderung

Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Gelegenheit zur Äußerung

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 beschlossen, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Vorabbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“ zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Zudem beschloss der Planungs- und Bauausschuss die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen.

Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr.27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“ sind im Wesentlichen die Steuerung der Wohnungsdichte sowie der Nachverdichtung im Plangebiet. Hierzu werden neben der Ausweisung von „Allgemeinen Wohngebieten“ gemäß § 4 BauNVO insbesondere Festsetzungen zur zulässigen Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB, zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Weiterhin werden gestalterische Vorgaben zu Vorgärten und Einfriedungen sowie bestandssichernde Grünflächenfestsetzungen getroffen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“ ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hiermit wird gemäß §§ 13a, 13 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird.

Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme:

Es wird gemäß §§ 13a Absatz 2 Nr. 1, 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Stattdessen kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und hat dabei Gelegenheit zur Äußerung:

- in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023,

- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Während der Auslegungszeit kann jedermann die Vorentwurfsunterlagen einsehen, über den Inhalt Auskunft verlangen und Anregungen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter www.stadtplanung-harsewinkel.de abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Harsewinkel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kneppers Gäßchen / Lausebrink“ nicht von Bedeutung ist (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB).

Harsewinkel, den 19.10.2023

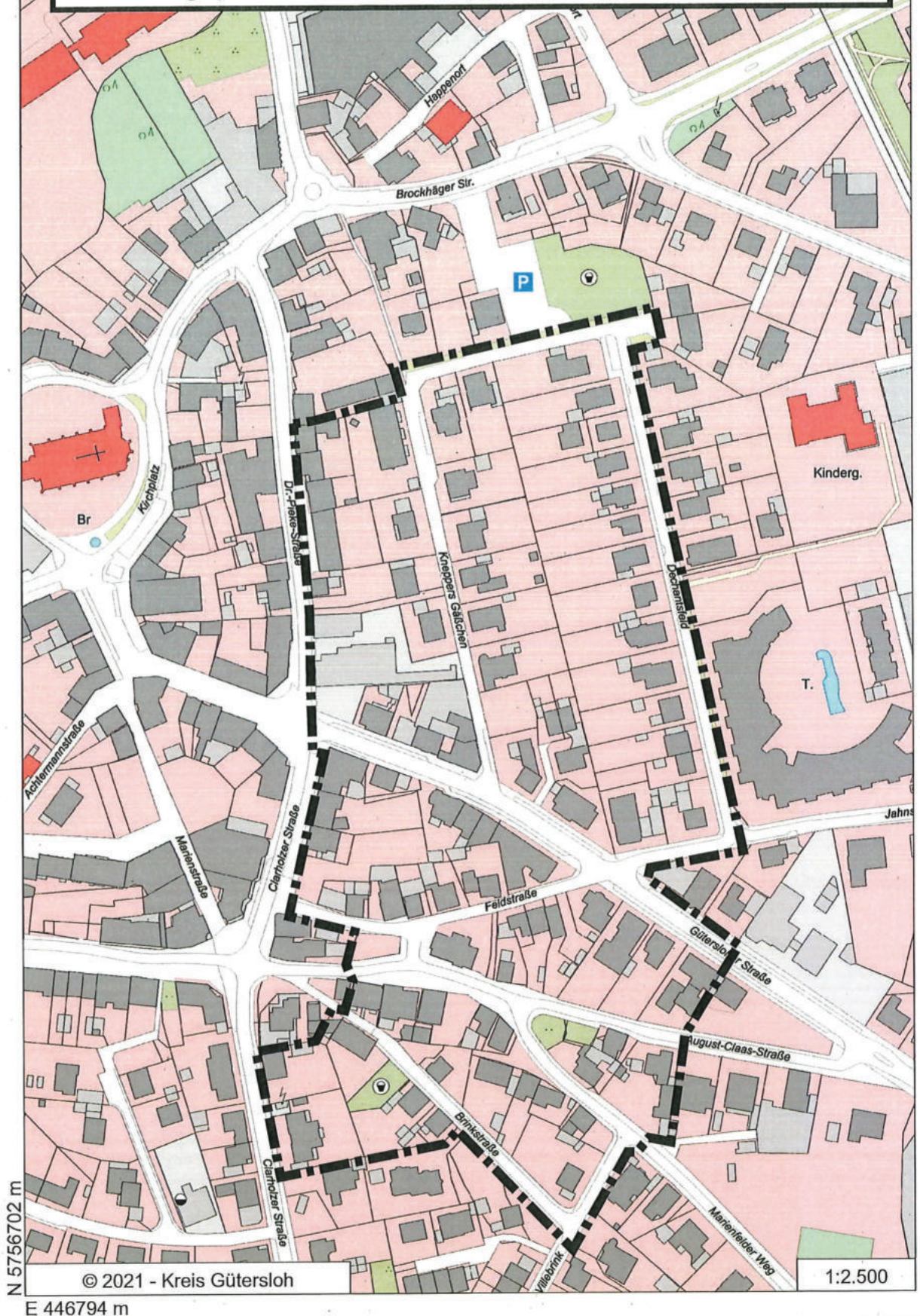


Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

E 447204 m

N 5757355 m

Übersichtsplan:
Abgrenzung des Geltungsbereichs der 8. Änderung des
Bebauungsplanes Nr.27 "Kneppers Gäßchen / Lausebrink"



Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Harsewinkel auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Harsewinkel verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Harsewinkel und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)

- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte

ist die

Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
- Die Bürgermeisterin -
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Tel.: 05247 935-0
E-Mail: Kontakt@Harsewinkel.de

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt
Datenschutzbeauftragte/r
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
datenschutz@harsewinkel.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 89 „Schützenstraße“

Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Gelegenheit zur Äußerung

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 beschlossen, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Vorabeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 89 „Schützenstraße“ zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zudem beschloss der Planungs- und Bauausschuss den Bebauungsplan Nr. 89 „Schützenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen.

Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 89 „Schützenstraße“ sind im Wesentlichen die Steuerung der Wohnungsdichte sowie der Nachverdichtung im Plangebiet. Hierzu werden neben der Ausweisung von „Allgemeinen Wohngebieten“ gemäß § 4 BauNVO insbesondere Festsetzungen zur zulässigen Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Weiterhin werden gestalterische Vorgaben zu Vorgärten und Einfriedungen sowie bestandssichernde Grünflächenfestsetzungen getroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „Schützenstraße“ ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hiermit wird gemäß §§ 13a, 13 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird.

Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme:

Es wird gemäß §§ 13a Absatz 2 Nr. 1, 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Stattdessen kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und hat dabei Gelegenheit zur Äußerung:

- in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),

- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Während der Auslegungszeit kann jedermann die Vorentwurfsunterlagen einsehen, über den Inhalt Auskunft verlangen und Anregungen zu den Vorentwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Zudem können die Stellungnahmen zum Planverfahren unter www.stadtplanung-harsewinkel.de abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Harsewinkel deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 89 „Schützenstraße“ nicht von Bedeutung ist (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB).

Harsewinkel, den 19.10.2023



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Harsewinkel auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Harsewinkel verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwänden unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Harsewinkel und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)

- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte ist die

Stadt Harsewinkel
 Die Mähdrescherstadt
 - Die Bürgermeisterin -
 Münsterstraße 14
 33428 Harsewinkel
 Tel.: 05247 935-0
 E-Mail: Kontakt@Harsewinkel.de

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt
 Datenschutzbeauftragte/r
 Münsterstraße 14
 33428 Harsewinkel
 datenschutz@harsewinkel.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
 Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
 Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
 Tel.: 0211 38424-0
 Fax-Nr.: 0211 38424-10
 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de